WILHELM
RECHTSANWÄLTE

JEM SCHYMA, LL.M.

Herausforderungen bei der Regulierung von Sachversicherungsschäden aus Versicherungsnehmer-Sicht

DAV VERSICHERUNGSRECHTSTAG

26. SEPTEMBER 2025

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

JEM SCHYMA, LL.M.

- Sachversicherung
- Betriebsunterbrechung
- Bauleistungs-/ Projektversicherungen
- Produkthaftpflichtversicherung

jem.schyma@wilhelm-rae.de

+49 (0) 30.81 72 732 10

Mehr erfahren:

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

1 DIE SICHERHEITS-VORSCHRIFTEN-OBLIEGENHEIT

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

AUSGANGSLAGE: SCHARFES SCHWERT DER VERSICHERER

- Sicherheitsvorschriften-Obliegenheit verpflichtet VN zur „*Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften*“
- Klausel ist seit Jahrzehnten Standard in Allgemeinen Versicherungsbedingungen, insbesondere in der Sachversicherung
- VR wenden häufig grob fahrlässigen Verstoß gegen die Obliegenheit ein und kürzen die Versicherungsleistung
- Streit um Transparenz und Bestimmtheit → ist für VN klar, welche Vorschriften er einhalten muss?

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

HARTES URTEIL DES BGH AUS SICHT DER VN

- BGH bestätigt die Transparenz und Wirksamkeit der Klausel in aktuellem Urteil vom 25. September 2024 (IV ZR 350/22)
- Durchschnittlicher VN verstehe, dass nur Sicherheitsvorschriften erfasst sind, die das versicherte Risiko vor einer versicherten Gefahr schützen sollen
- Vertraglich vereinbart = in Versicherungsvertrag oder AVB
- Gesetzlich oder behördlich = staatlichen Ursprungs
- In zeitlicher Hinsicht dynamische Verweisung → es gelten die Vorschriften im Zeitpunkt des Versicherungsfalls
- VN muss die relevanten Sicherheitsvorschriften ohnehin kennen und einhalten
- Konkrete Bezeichnung der anwendbaren Vorschriften sei VR nicht möglich und nicht zumutbar

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

MEHR TRANSPARENZ NÖTIG

- Urteil stärkt Position der Versicherer, Klausel bleibt „scharfes Schwert“
- Allerdings beschränkt das Urteil den Anwendungsbereich der Obliegenheit auf Vorschriften mit Schutzcharakter und Vorschriften staatlichen Ursprungs
- Häufig eingewendete VdS-, DIN- und UVV-Vorschriften wohl nicht mehr vom Anwendungsbereich umfasst
- Mehr Transparenz und Präzisierung der Klausel durch die Versicherer wünschenswert und technisch möglich

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

2 BINDUNGSWIRKUNG IM SACHVERSTÄNDIGEN-VERFAHREN

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

VERSICHERUNGS-VERTRAGLICHES SACHVERSTÄNDIGEN-VERFAHREN

- In nahezu sämtlichen Bedingungswerken der Sachversicherung vorgesehen
- Soll der einvernehmlichen und außergerichtlichen Feststellung der Schadenhöhe oder anderer Anspruchsvoraussetzungen dienen
- VN und VR stellen jeweils einen Sachverständigen, die ein gemeinsames bindendes Sachverständigengutachten erstellen
- Bindungswirkung entfällt gem. § 84 Abs. 1 S. 1 VVG nur dann, wenn gemeinsame Feststellungen offenbar erheblich von der wirklichen Sachlage abweichen

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

ZUNEHMENDE STREITIGKEITEN ÜBER BINDUNGS-WIRKUNG

- Häufig fühlt sich eine Partei nicht an gemeinsame Feststellungen gebunden
- Nachgelagerte Parteigutachten zu angeblich erheblicher Abweichung von der wirklichen Sachlage (bspw. durch methodische Fehler)
- Vorgehen torpediert Sinn und Zweck des versicherungsvertraglichen Sachverständigenverfahrens
- OLG Hamm stellt in aktuellem Urteil v. 24. Januar 2025 (20 U 23/23) klar: Anforderungen an den Entfall der Bindungswirkung sind hoch → offensichtlich erhebliches Abweichen ist nachzuweisen

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

PRAXISHINWEISE

- Enge Abstimmung der Parteien während des gemeinsamen Sachverständigenverfahrens empfohlen → ggf. Zwischenschritte mit den Sachverständigen vereinbaren
- In der gewerblichen oder industriellen Sachversicherung ggf. auch Mitversicherer/ Regulierungskommission einbeziehen
- Lediglich anderslautendes Parteigutachten darf gesetzlich vorgesehenes Institut zur Streitbeilegung nicht zu leicht torpedieren

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

3 VERZÖGERUNGEN IN DER LEISTUNGS-PRÜFUNG

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

ZUNEHMENDE BESCHWERDEN

- Schlichtungsstelle verzeichnete im Jahr 2024 insgesamt 21.548 Beschwerden → Anstieg von rund 20 %
- Hauptkritikpunkt: zu lange Bearbeitungsdauer von Leistungsanträgen
- Verzögerte Bearbeitung von Leistungsanträgen stellen VN vor erhebliche Probleme und können Liquiditätsengpässe bedeuten
- BaFin kritisiert zu lange Bearbeitungszeiten → in durchschnittlichen Schadenfällen 1 Monat
- In Gewerbe- und Industrieversicherung kann längere Bearbeitung bei komplexen Schäden oder externen Prüfungen gerechtfertigt sein

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

EINFLUSS STRAFRECHT-LICHER ERMITT-LUNGEN

- In Schadenfallpraxis strafrechtliche Ermittlungsverfahren zunehmend problematisch
- Ermittlungsverfahren nach nahezu jedem Brand
- Staatsanwaltschaften extrem unterbesetzt
- Behördliche Ermittlungen schieben Fälligkeit von (Abschlags-)Zahlungen hinaus, sofern Ergebnis Einfluss auf die Leistungspflicht des VR haben kann → nach BGH regelmäßig der Fall (BGH VersR 1991, 331)
- Streitig, ob sich Ermittlungsverfahren gegen VN oder Repräsentanten richten muss
- Wie sind anonyme Anzeigen zu werten?

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

AUSBLICK

- Keine Entlastung für Staatsanwaltschaften in Sicht
- Abschlagszahlungen unter Vorbehalt durch VR
- Bei Deckungsablehnung während Ermittlungsverfahren kann VR sich nicht nachträglich auf Leistungsverweigerungsrecht während Ermittlungsverfahren berufen (BGH VersR 2007, 537)
- Vertragliche Regelung zu Vorschusszahlungen in Versicherungsvertrag aufnehmen

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bleiben wir im Gespräch:

Düsseldorf: +49 (0)211 68 77 460 | Berlin: +49 (0)30 81 72 7320
www.wilhelm-rae.de